



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Jugendanwaltschaft; Sonderregelung im Lohnwesen; Änderung des Personaldekrets**

Datum: 19. Oktober 2010

Nummer: 2010-351

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/351

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend

Jugendanwaltschaft; Sonderregelung im Lohnwesen; Änderung des Personaldekrets

vom 19. Oktober 2010

1 Ausgangslage

Das Bundesparlament hat im Frühjahr 2009 die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) beschlossen. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2011 geplant. Mit dieser Regelung auf Bundesebene werden die kantonalen Jugendstrafverfahrensrechte weitgehend hinfällig. Die Kantone müssen jedoch weiterhin die Behördenorganisation sowie gegebenenfalls besondere, nicht in der JStPO genannte weitere Aufgaben der Behörden in Jugendstrafsachen regeln.

Der Regierungsrat hat dem Landrat am 20. April 2010 einen Entwurf für das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vorgelegt ([LRV 2010-159](#)). Die Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats hat am [8. Juni 2010 ihren Bericht](#) und einen bereinigten Gesetzesentwurf an den Landrat überwiesen. Der Landrat hat das EG JStPO am [23. September 2010](#) beschlossen.

Das vom Landrat beschlossene Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sieht vor, dass der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt wählt (§ 11 EG JStPO). Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sollen ihre Verfahren selbständig und unabhängig von den Weisungen des Regierungsrates führen (§ 7 EG JStPO). Der Regierungsrat hat lediglich eine administrative Aufsichtsfunktion (§ 9 EG JStPO).

Somit kommt der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt die analoge, unabhängige Rolle zu, wie anderen vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -trägern (zum Beispiel Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt). Dementsprechend ist auch die Honorierung analog zu diesen Funktionen zu regeln.

Der Kanton Basel-Landschaft hat das Lohnsystem seiner Mitarbeitenden im Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret, SGS 150.1) vor allem in den §§ 9 bis 30 geregelt. Dieses Lohnsystem basiert auf einem Einklassensystem. Das bedeutet, dass eine bestimmte Funktion in eine von insgesamt 28 Lohnklassen eingereiht ist. Die Einreihung in eine Lohnklasse basiert dabei auf dem Einreihungsplan (Anhang I des Personaldekrets), der Modellumschreibung und dem individuellen Stelleninhalt. Der Einreihungsplan ist als Anhang zum Personaldekret vom Landrat verabschiedet, während die in § 13 Abs. 1 Personaldekret erwähnten Modellumschreibungen die Rechtsnatur einer Verordnung haben und vom Regierungsrat erlassen werden. Dementsprechend gelten der Einreihungsplan wie auch die Modellumschreibungen als generell abstrakte Rechtsnormen; sie sind bis zur Änderung durch den Landrat (Einreihungsplan) bzw. den Regierungsrat (Modellumschreibungen) verbindlich.

Hingegen sind in Buchstabe E (Ausnahmen) §§ 31 und 32 Personaldekret für bestimmte gewählte Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, für Chefärztinnen und Chefärzte sowie für leitende Ärztinnen und leitende Ärzte, Sonderregelungen in der Lohnfestlegung vorgesehen. Unter anderem handelt es sich dabei um Funktionen, welche aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen durch das Volk oder den Landrat gewählt werden. Eine Sonderregelung für die Lohnfestsetzung ist für die Unabhängigkeit dieser Stellen von wesentlicher Bedeutung. Damit kann ausgeschlossen werden, dass auf die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber seitens Regierung oder Verwaltung finanzieller Druck ausgeübt wird bzw. ein solcher überhaupt entsteht und ihre resp. sein Verhalten in irgendeiner Weise beeinflusst wird. Im Jahr 2009 hat der Landrat (Landratsvorlage 2008-245) deshalb auch das Amt des Vorstehers bzw. der Vorsteherin der Finanzkontrolle, das Amt der Datenschutzbeauftragten des Kantons sowie des Ombudsmann dieser Regelung unterstellt. Mit der Landratsvorlage [2008-245](#) wurde die Entlohnung von gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern in diesem Sinn vereinheitlicht.

Die Lohnfestlegung des zur Wahl stehenden Leitenden Jugendanwalts oder der Leitenden Jugendanwältin soll nun analog erfolgen.

2 Entlohnungssystem

2.1 Modell

Für die Funktionen der gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern wird auf der Grundlage einer arbeitsbewerterischen Einschätzung und gegebenenfalls unter Berücksichtigung spezieller Marktgegebenheiten (Benchmark) ein Lohnminimum und ein Lohnmaximum festgelegt. Die jeweilige Differenz zwischen dem Minimallohn und dem Maximallohn kann je nach Ergebnis der arbeitsbewerterischen Einschätzung unterschiedlich ausfallen. Der Maximallohn wird in drei degressiv abgestuften Schritten erreicht. Die Stufenanzahl sowie der in Prozenten festgelegte Stufenanstieg sind für alle Funktionen gleich. Die Höhe des Stufenanstiegs errechnet sich in Prozenten aus der Differenz vom Minimallohn zum Maximallohn. Mit dem degressiv konzipierten Stufenanstieg wird der Gegebenheit Rechnung getragen, dass mit zunehmender Amtsdauer, der Erfahrungszuwachs geringer wird.

Dem Entlohnungssystem liegt folgendes Modell zu Grunde:

Amts- Periode	Amts- jahr	Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	degressive Lohnentwicklung
1	1	Minimum	
	2		
	3		
	4		
2	5	+x% der LBB	
	6		
	7		
	8		
3	9	+x% der LBB	
	10		
	11		
	12		
4	13	+x% der LBB	
	14		
	15		
	16		

LBB = Lohnbandbreite

schattiert = Maximum

Beispiel X	Beispiel Y	Beispiel Z	
Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	Jahresgehalt/ Lohnbandbreite	
180'000.00	160'000.00	140'000.00	
180'000.00	160'000.00	140'000.00	
180'000.00	160'000.00	140'000.00	
180'000.00	160'000.00	140'000.00	
207'500.00	185'000.00	165'000.00	+50% der LBB
207'500.00	185'000.00	165'000.00	
207'500.00	185'000.00	165'000.00	
207'500.00	185'000.00	165'000.00	
224'000.00	200'000.00	180'000.00	+30% der LBB
224'000.00	200'000.00	180'000.00	
224'000.00	200'000.00	180'000.00	
224'000.00	200'000.00	180'000.00	
235'000.00	210'000.00	190'000.00	+20% der LBB
...	...	...	
...	...	...	
...	...	...	

Erläuterungen:

Die Differenz zwischen Minimum und Maximum gilt jeweils als 100 % und wird in drei Stufen aufgeteilt. Die Stufen werden jeweils auf Beginn einer weiteren Amtsperiode gewährt. Der Lohn bleibt während einer Amtsperiode unverändert (ausgenommen der Teuerungsausgleich). Der Minimallohn erhöht sich im ersten Jahr der zweiten Amtsperiode um 50 % der Differenz zwischen Minimum und Maximum. Auf Beginn der dritten Amtsperiode erfolgt ein weiterer Stufenanstieg um 30 % und auf Beginn der vierten Amtsperiode wird der letzte Stufenanstieg in Höhe von 20 % gewährt. Innerhalb einer Amtsperiode erfolgt keine Lohnentwicklung. Die Lohnentwicklung endet mit dem ersten Amtsjahr der Stufe Maximum.

2.2 Lohnfestsetzung und -entwicklung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bei Antritt der Funktion über einschlägige Kompetenzen verfügen und diese Erfahrung im Verlauf der Amtsjahre beziehungsweise der Amtsperioden weiter vertiefen. Dies spricht dafür, dass eine Lohnentwicklung über die verschiedenen Amtsperioden sinnvoll und nachvollziehbar ist. Zudem tragen die Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen das Risiko einer eventuellen Nicht-Wiederwahl. In diesem Fall kann jedoch gemäss Personalgesetz § 57 Absatz 3 Personalgesetz den gewählten Mitarbeitenden eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden. Die Personalkommission des Landrates entscheidet gemäss § 52 Personaldekret endgültig über die Abgangsentschädigung im Einzelfall.

Bei der Erstwahl wird die gewählte Person mindestens der ersten Lohnstufe (Stufe Minimum) zugewiesen. Verfügt die Person bereits über Erfahrung in äquivalenten Funktionen, können diese Erfahrungsjahre angerechnet werden. So kann bei der Erstwahl auch eine höhere Lohnstufe erreicht werden. Mit jeder weiteren Wahl für eine weitere Amtsperiode wird die gewählte Person bis zum Erreichen des Maximums der nächst höheren Bandbreite zugewiesen.

Die ausgerichteten Gehälter werden 12 Mal ausbezahlt, ohne Anspruch auf einen 13. Monatslohn, und sie werden indexiert.

3 Umsetzung

3.1 Regelung

Dem Landrat, in dessen Regelungskompetenz die Bestimmungen des Personaldekrets fallen, ist der Antrag zu stellen, Funktionen von gewählten und von der Verwaltung (weisungs-)unabhängigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern in § 32 Personaldekret (andere Sonderregelungen) aufzunehmen und deren Löhne im Anhang II festzulegen. Lohnminimum und Lohnmaximum bestimmt der Landrat auf der Grundlage einer arbeitsbewerterischen Einschätzung.

3.2 Leitende Jugendanwältin, Leitender Jugendanwalt

§ 11 des bereinigten Entwurfs für das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung der Justiz- und Sicherheitskommission sieht vor, dass der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt wählt. Die weiteren Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte sollen vom Regierungsrat angestellt werden und werden somit in die ordentliche Lohnklassensystematik eingereiht.

Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Jugendanwaltschaft (per 2010 verfügt die Jugndanwaltschaft über 20 Mitarbeitende und 7 polizeiliche Jugendsachbearbeitende sind ihr fachlich zugeordnet) und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich. Die Leitung der Jugendanwaltschaft hat folgende Kernaufgabenbereiche:

1. Dienststellenleitung
2. Strafuntersuchungen
3. Entscheide im Strafbefehlsverfahren
4. Anklagefunktion
5. Vollzugsfunktion
6. Prävention, Information und Projekte
7. Koordinationsaufgaben von anderen Gremien, Institutionen und Akteuren

Die Leitung der Jugendanwaltschaft ist bezüglich ihrer Führungsaufgabe mit der Leitung der Staatsanwaltschaft in qualitativer Hinsicht vergleichbar. So vertritt sie die Jugendanwaltschaft nach aussen und steuert die fachliche Entwicklung und die Qualitätssicherung. Im Vergleich mit der Staatsanwaltschaft ist die Jugendanwaltschaft eine deutlich kleinere organisatorische Einheit und entspricht eher einer kleinen Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft (weniger als 20 Mitarbeitende¹). Durch die kleinere Grösse sind zum einen weniger Personalführungs- und Ressourcenfragen (insbesondere ist das Budget sehr viel kleiner) zu lösen und es ist eine einfachere hierarchische Organisation möglich.

Die Jugendanwaltschaft bearbeitet dafür ihre Fälle und anderen Fragestellungen deutlich umfassender als die Staatsanwaltschaft. Strafverfahren gegen Jugendliche haben gegenüber solchen gegen Erwachsene eine erweiterte Zielsetzung: Während im Erwachsenenbereich die Sachverhaltsermittlung, die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und die Beurtei-

¹ Vgl. [Bericht zur LRV 2010-063](#) vom 9. Februar 2010, S. 5

lung der Straftaten im Vordergrund steht, ist bei Jugendlichen deren "Schutz und Erziehung" (Artikel 2 Absatz 1 JStG, Artikel 4 Absatz 1 JStPO) wegleitendes Ziel.

Zunächst mit der Schaffung eines eigenen - vom Strafgesetzbuch getrennten - Schweizerischen Jugendstrafgesetzes (JStG) per 1. Januar 2007, welches auch bereits Grundsätze für das Jugendstrafverfahren enthält, und nunmehr mit dem Erlass einer separaten Jugendstraprozessordnung (JStPO), hat der Bundesgesetzgeber diese unterschiedlichen Funktionen unterstrichen. Im materiellen und prozessualen Jugendstrafrecht finden sich demnach jene besonderen Bestimmungen, welche aufgrund der grundlegenden Unterschiede gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht notwendig sind. Sind in Verfahren gegen Jugendliche keine spezifischen strafprozessualen Bestimmungen betreffend Jugendliche notwendig, so gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), wobei zu beachten ist, dass diese im Lichte der Grundsätze des Jugendstrafverfahrens auszulegen sind.

Aus den ungleichen Funktionen des Jugend- und Erwachsenenstrafverfahrens ergeben sich grundsätzliche Unterschiede in der Behördenstruktur. Während im Erwachsenenbereich aus rechtsstaatlichen Gründen eine klare Trennung der verschiedenen Funktionen (namentlich Untersuchung/Anklage, Urteil² und Vollzug) nötig ist, würde eine allzu verästelte Arbeitsteilung im Verfahren gegen Jugendliche der Ausrichtung auf Erziehung, Schutz und Fürsorge sowie dem für Jugendliche besonders wichtigen Grundsatz der konstanten Bezugspersonen entgegen stehen. Dementsprechend finden sich im vorliegenden Modell neben den Funktionen der Untersuchung und Anklage auch jene des Entscheids (im Strafbefehlsverfahren) sowie vor allem des Vollzugs bei der Jugendanwaltschaft vereint.

Im Lichte der Zielsetzungen des Jugendstrafverfahrens geht der Auftrag der Jugendanwaltschaft über die Funktionen der Strafjustiz im engeren Sinne hinaus. Der Auftrag der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft umfasst namentlich auch den Präventionsbereich sowie die Vernetzung mit anderen Organen der Jugendhilfe. Gerade der Präventionsbereich ist seit Jahren ein eigentlicher Schwerpunkt der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft. Diese bewährte Praxis soll fortgeführt werden. Die erweiterte Ausrichtung ist Ausdruck der Überzeugung und Konsequenz der Erfahrung, dass im Jugend- noch mehr als im Erwachsenenbereich die Einwirkung auf die Entwicklung der Täterinnen und Täter auf mehreren Ebenen stattfinden muss. Bereits das Verfahren selbst, die Anbahnung der Urteilsfindung, das Urteil und im Anschluss der Vollzug müssen zeitnah, in engem Dialog und in einer für die Jugendlichen nachvollziehbaren Weise zusammenspielen. Dabei ist darüber hinaus auch das familiäre und ausserfamiliäre Umfeld einzubeziehen. Den vielfältigen Aspekten der Jugendkriminalität kann mit Repression allein jedenfalls nicht Rechnung getragen werden.

Im Vergleich zur Staatsanwaltschaft ist das Aufgabengebiet der Jugendanwaltschaft also umfassender. Es kommen insbesondere folgende Aufgabenbereiche hinzu:

- Einbezug von zusätzlichen Gruppen in die Beurteilung (Eltern, Schule, Arbeitsort usw.)
- Vertiefte Beobachtung der Vollzugsmassnahmen, Evaluation vielfältiger Vollzugsmassnahmen
- Präventionsmassnahmen für Einzelfälle als auch für ganze Gruppen
- Koordinationsaufgaben mit den im Fachbereich tätigen Gremien und Institutionen

² Vorbehältlich Strafbefehlsverfahren, was aber mehr die Funktion eines Erledigungsvorschlags hat und vom Einverständnis des Betroffenen abhängt.

Das Personalamt hat für die Funktion "Leitende Jugendanwältin / Leitender Jugendanwalt" Vergleichsdaten erhoben und auf Basis des Lohnsystems einen Einreihungsvorschlag erarbeitet, der als Entscheidungsgrundlage dient. Für die Einreihung wurden zum einen die Kriterien der Arbeitsplatzbewertung (wie fachliche Voraussetzung, Komplexität der Aufgabe, Verantwortung Exponiertheit) betrachtet und zum anderen interne Quervergleiche mit anderen Funktionen beim Kanton Basel-Landschaft durchgeführt. Daraus ist der Einreihungsvorschlag, angelehnt an Lohnklasse 5, entstanden.

Die naheliegendsten Funktionen finden sich bei der Staatsanwaltschaft. Im Vergleich mit der "Ersten Staatsanwältin" resp. dem "Ersten Staatsanwalt" fällt die Funktion "Leitende Jugendanwältin / Leitender Jugendanwalt" deutlich ab. Die für die Arbeitsbewertung wesentlichen Kriterien der Budgetverantwortung und die Führungsspanne sind hier deutlich kleiner. Zutreffender ist der Vergleich mit den "Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälten". Dieser Vergleich zeigt, dass die Funktion "Leitende Jugendanwältin / Leitender Jugendanwalt" zwar einen breiteren Aufgabenbereich als die Funktion der "Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte I" hat, dafür entspricht die Führungsspanne der tiefer eingereihten Funktion "Leitende Staatsanwältinnen und -anwälte II". Die breitere Fachlichkeit findet sich zudem auch bei den "Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälten I", welche für die Fälle der Wirtschaftskriminalität zuständig sind, bei denen neben der strafrechtlichen die fachliche, betriebswirtschaftliche Dimension in Vordergrund tritt. Wir finden bei den "Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälten I" auch "Massengeschäfte", wie die Strafverfolgung von Geschwindigkeitsübertretungen im Strassenverkehr. Diese Fälle können fachlich durchaus als einfach bewertet werden. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, dass die Abwicklung entsprechend effizient zu organisieren ist und dass organisatorische oder fachliche Entscheide durch die grossen Fallzahlen für eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger sowie den Kanton erhebliche Auswirkungen haben.

Auch wenn die "Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte I" hierarchisch der "Ersten Staatsanwältin" resp. dem "Ersten Staatsanwalt" unterstellt sind, sind sie also hinsichtlich der fachlichen Anforderungen, der Verantwortung und den Führungsaufgaben mit der Leitung der Jugendanwaltschaft vergleichbar.

Die Stelle ist zudem bereits heute der Lohnklasse 5 zugeordnet. Im Rahmen der Besoldungsreform 2001 ist die Lohnklasseneinreihung des Leiters bzw. der Leiterin der Jugendanwaltschaft evaluiert worden. Bei dieser Lohnüberprüfung resultierten für die Leitung der Jugendanwaltschaft die Lohnklassen 6 und 5. In der Zwischenzeit haben sich die Aufgaben, die Verantwortung und die Kompetenzen des Leiters bzw. der Leiterin der Jugendanwaltschaft durchaus weiterentwickelt. Zum einen ist die Jugendanwaltschaft deutlich grösser geworden, zum anderen wurden die Fälle komplexer; allerdings kamen keine neuen Aufgabengebiete dazu. Die Erhöhung der Anforderungen entspricht insgesamt der typischen Entwicklung in der Arbeitswelt. Dies hatte sich auch in einer weiteren Kader-Lohnüberprüfung des Regierungsrates im Jahr 2009 gezeigt. Auch aus dieser Optik erscheint es somit als richtig und gerechtfertigt, die Einreihung an der Lohnklasse 5 anzulehnen.

Daraus resultiert die Empfehlung, den Jahreslohn, basierend auf der Lohnbasis per 1.1.2010, zwischen 160'000 und maximal 210'000 Franken festzulegen. Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum des Jahreslohns beträgt 50'000 Franken. Der systematisch zu ermittelnde Lohn (vgl. Ziffer 2) stellt sich wie folgt dar:

Minimum:	160'000.00 Franken
Stufe 1:	185'000.00 Franken
Stufe 2:	200'000.00 Franken
Maximum:	210'000.00 Franken

3.3 Umwandlung des Lohnes in Urlaub gemäss § 22 Personaldekret

Im Jahr 2009 hat der Landrat die hier ebenfalls zur Anwendung gelangende Lohnsystematik eingeführt (Landratsvorlage [2008-245](#)). Im Unterschied zu den ordentlichen Einreihungen im Lohnklassensystem erfolgen hier zwölf anstatt dreizehn Lohnzahlungen. Damit wurde ohne Absicht die Möglichkeit der Umwandlung von Lohn in Urlaub aufgehoben. Dort wo diese Umwandlung betrieblich möglich ist, ist sie sowohl für die Mitarbeitenden als auch den Arbeitgeber ein zweckmässiges Instrument. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, zusätzlich zur Lohnregelung für den Leitenden Jugendanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin auch die Möglichkeit der Umwandlung von Lohn in Urlaub wieder einzuführen.

Im Vorschlag ist vorgesehen, dass der Regierungsrat, der bei diesen Funktionen die administrative Aufsichtsfunktion wahrnimmt, die Gesuche für die Umwandlung von Lohn in Urlaub der vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -träger gemäss § 32a bewilligt. Dabei sollen die gleichen Berechnungsregeln zur Anwendung kommen, wie bei den anderen Mitarbeitenden des Kantons. Aus diesem Grund wird auf den § 22 verwiesen.

4 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Personaldekrets gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 19. Oktober 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:
Krähenbühl

der Landschreiber:
Mundschin

Entwurf

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000³ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

§ 32a Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 6

¹ Für die weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -träger gelten folgende Lohn-einreihungen:

g. Dem Leitenden Jugendanwalt bzw. der Leitenden Jugendanwältin werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe H ausgerichtet.

⁶ Der Regierungsrat kann die Umwandlung des 13. Teil des Jahresgehalts in Urlaub entsprechend § 22 bewilligen.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

³ GS 33.1248, SGS 150.1

